

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Amt für Finanzen
Ansprechpartner/in: Herr Pietsch
Telefon: 06105 938 268
E-Mail: gerrit.pietsch@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 10. Juni 2021

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 10. Juni 2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021

1.) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des
Haushaltsplans
einschließlich der Nachträge
gegenüber bisher auf nunmehr EUR
festgesetzt

a) **im Ergebnishaushalt 2020**

beim ordentlichen Ergebnis

die Erträge	0,00	2.428.693,00	-92.911.570,00	-90.482.877,00
die Aufwendungen	505.183,00	0,00	92.126.916,00	92.632.099,00

beim außerordentlichen Ergebnis

die Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
die Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00

b) **im Finanzhaushalt 2020**

aus laufender
Verwaltungstätigkeit

der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0,00	-2.886.906,00	3.463.834,00	576.928,00
--	------	---------------	--------------	------------

aus Investitionstätigkeit

die Einzahlungen	762.000,00	0,00	1.589.438,00	2.351.438,00
die Auszahlungen	-3.156.370,00	0,00	-6.363.925,00	-9.520.295,00

aus Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen	2.394.370,00	0,00	4.734.487,00	7.128.857,00
die Auszahlungen	0,00	75.307,00	-3.144.974,00	-3.069.667,00

	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge			
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt 2021				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0,00	3.462.846,00	-93.583.174,00	-90.120.328,00
die Aufwendungen	5.322.807,00	0,00	92.372.451,00	97.695.258,00
 <u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
die Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
 b) im Finanzhaushalt 2021				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0,00	-8.989.948,00	3.748.014,00	-5.241.934,00
 <u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	48.000,00	0,00	1.878.250,00	1.926.250,00
die Auszahlungen	-220.000,00	0,00	-7.599.225,00	-7.819.225,00
 <u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	172.000,00	0,00	5.680.975,00	5.852.975,00
die Auszahlungen	-309.576,00	0,00	-3.438.081,00	-3.747.657,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.734.487,00 EUR um 2.394.370,00 EUR auf 7.128.857,00 EUR erhöht.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.680.975,00 EUR um 172.000,00 EUR auf 5.852.975,00 EUR erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2020 nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag für das Haushaltsjahr 2021 von 10.000.000,00 EUR um 10.000.000,00 EUR erhöht und damit auf 20.000.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 nicht verändert.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

	2021
1. Grundsteuer,	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H. (unverändert)
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	790 v.H. (bisher 760 v.H.)
2. Gewerbesteuer auf	410 v.H. (unverändert)

§ 6

Der Stellenplan wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Stellenplan geändert.

§ 7

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen

- alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20.000,00 EUR.

Sie sind der Stadtverordnetenversammlung alsbald zur Kenntnis zu geben.

Mörfelden-Walldorf, 15. Dezember 2020

Der Magistrat

Thomas Winkler
Bürgermeister

2.) Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 5, 92a, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

“ I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Nachtragssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

7.128.857,00 €

(in Worten: „Sieben Millionen Einhundertachtundzwanzigtausend-
achthundertsiebenundfünfzig Euro“).

Der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 4.734.487,00 € durch die Nachtragssatzung um 2.394.370,00 € erhöht wurde;

2. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung in unveränderter Höhe festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000,00 €

(in Worten: „Zehn Millionen Euro“);

3. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Mörfelden-Walldorf;
4. in Verbindung mit § 92a Absatz 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
5. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.852.975,00 €

(in Worten: „Fünf Millionen Achthundertzweiundfünfzigtausendneunhundertfünfundsiebzig Euro“);

und

6. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000,00 €

(in Worten: „Zwanzig Millionen Euro“).

gez. Unterschrift

(Will)
Landrat

(Siegel)“

3. Auslegung

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020/2021 liegt gemäß § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme vom 14. Juni 2021 bis 22. Juni 2021 während der Dienststunden im Rathaus Walldorf - Stadtbüro, Flughafenstraße 37, öffentlich aus.

Dienststunden im Stadtbüro Walldorf:

Montag bis Mittwoch	08:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 19:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr

Mörfelden-Walldorf, 07. Juni 2021

Bernd Körner
Stadtrat